

**Neue Satzung des TuS Bietigheim 1900 e.V.  
vom 01.06.2007**

**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Turn- und Sportverein Bietigheim 1900 e.V. hat seinen Sitz in Bietigheim. Er ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied des zuständigen Sportbundes, sowie der für die einzelnen Sportarten zuständigen Fachverbände. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind rot-weiß.

**§ 2**

**Zweck des Vereins**

Der TuS Bietigheim 1900 e.V. betreibt und fördert Turnen, Spiel und Sport. Dies geschieht im Rahmen des Freizeit-, Breiten-, Gesundheits- und Wettkampfsports. Der Verein stellt sich die Aufgabe einer sinnvollen Freizeitgestaltung und der Pflege des Gemeinsinns. Der TuS ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinen Gewinnanteil und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung des Vereins haben die Vereinsmitglieder keinen Anspruch auf das zu jenem Zeitpunkt vorhandene Vermögen. Kein Mitglied darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3**

**Aufnahme und Mitgliedschaft**

Der TuS besteht aus:

1. aktiven Mitgliedern
2. passiven Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Bei Antragstellern unter 18 Jahren ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Antragsteller gilt als aufgenommen, wenn der Vorstand innerhalb 6 Wochen seit Abgabe des Aufnahmeantrags diesen nicht abschlägig beschieden hat. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür zu nennen. Gegen die Ablehnung ist Einspruch an die Verwaltung zulässig. Der TuS ist grundsätzlich auch für Nichtmitglieder im Rahmen von Sonderprogrammen offen.

**§ 4**

**Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Funktion und satzungsgemäßen Rechte kommen sofort zum Erlöschen. Die reguläre Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Jahresende.

Der Austritt kann jedoch jederzeit erfolgen. Er muss dem Verein schriftlich mitgeteilt werden. Die Beitragspflicht erlischt zum Jahresende, welches dem Austritt folgt (31.12.). Der Verein behält sich das Recht vor, die bei Austritt oder Ausschluss bestehenden Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzutreiben.

Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes beschließen wegen:

1. Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung
2. Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtung oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
3. grober Vergehen gegen die Vereinssatzung
4. schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins
5. das Ansehen des Vereins schädigendem oder beeinträchtigendem Verhalten oder entsprechender Handlungen
6. grob unsportlichen Betragens
7. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte

Das Mitglied ist vor dem Ausschluss zu hören. Für den Ausschließungsbeschluss müssen mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder des Vorstandes gestimmt haben. In dem Beschluss ist der Ausschließungsgrund zu bezeichnen. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mit der Begründung unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung mitzuteilen. Der Einspruch muss schriftlich unter Angaben von Gründen erfolgen und ist zwei Wochen vom Zugang des Ausschlussbeschlusses an gerechnet beim Vereinsvorsitzenden einzureichen. Die Verwaltung entscheidet über den Einspruch. Das ausgeschlossene Mitglied muss die dem Verein gehörenden Dinge sofort zurückgeben. Es verliert jeden Anspruch gegenüber dem Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

**§ 5**

**Ehrungen**

Näheres hierzu regelt die Ehrungsordnung !

## § 6 Vereinsorgane

Die Angelegenheiten des Vereins werden geregelt durch:

1. den Vorstand
2. die Verwaltung
3. die Mitgliederversammlung

## § 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Referenten Finanzen
4. dem Referenten Verwaltung/Schriftführer
5. dem Referenten Öffentlichkeitsarbeit
6. dem Referenten Gebäude und Sportanlagen
7. dem Referenten Veranstaltungen
8. dem Referenten Jugendarbeit - wird besetzt von dem Jugendleiter
9. den Abteilungsleitern der einzelnen Fachabteilungen

Der Ehrenvorsitzende kann an den Sitzungen beratend teilnehmen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt.

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind die unter 1. und 2. genannten Vorstandsmitglieder. Jeder ist für sich alleine berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

Vereinsintern gilt: Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein. Nur bei seiner Verhinderung vertritt ihn der stellvertretende Vorsitzende.

## § 7a Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand

1. bestimmt die Richtlinien des Vereinsgeschehens
2. besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins
3. stellt den Haushaltsplan für jedes Vereinsjahr auf
4. führt die Beschlüsse der Verwaltung und der Mitgliederversammlung durch.

## § 7b Aufgaben des 1. Vorsitzenden / Stellvertretenden Vorsitzenden

Der Vorsitzende / stellvertretende Vorsitzende

1. leitet und koordiniert die Arbeit des Vorstandes und der Verwaltung
2. beruft Sitzungen des Vorstandes und der Verwaltung ein.  
Eine Sitzung der Verwaltung ist von dem 1. Vorsitzenden innerhalb von 2 Wochen einzuberufen, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangt.
3. leitet Sitzungen des Vorstandes und der Verwaltung
4. beruft die Mitgliederversammlung ein

Der 1. Vorsitzende, sowie sein Stellvertreter sind berechtigt, an allen im Verein und seinen Fachabteilungen einberufenen Sitzungen teilzunehmen. Ämter innerhalb des Vorstandes können in Personalunion wahrgenommen werden.

Eine Person darf jedoch maximal 2 Ämter wahrnehmen.

Ausgenommen sind:

- 1. Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Referent Finanzen
- Referent Verwaltung/Schriftführer

## § 7c Aufgaben der Referenten

Diese werden in der Finanzordnung, Verwaltungsordnung, Jugendordnung und Geschäftsordnung geregelt.

## § 8 Verwaltung

Die Verwaltung besteht aus:

1. dem Vorstand
2. den Delegierten der Fachabteilungen

Die Anzahl der Delegierten der Fachabteilungen richtet sich nach der Mitgliederzahl einer Fachabteilung am 31.12. des Vorjahres, wobei je 200 Mitglieder 1 Delegierter, mindestens je Abteilung jedoch 2 Delegierte von der jeweiligen Fachabteilung berufen und entsendet werden können. Bereits im Vorstand vertretene Abteilungsleiter/stellvertretende Abteilungsleiter werden auf die Quote nicht angerechnet.

Die Amtszeit der Delegierten beträgt 2 Jahre. Scheidet jemand vorzeitig aus, so kann die Fachabteilung für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger berufen.

Ist ein Delegierter verhindert, so kann die Fachabteilung einen Stellvertreter ihrer Wahl stimmberechtigt entsenden.

Die Aufgaben der Verwaltung:

1. Beratung und Koordinierung der Maßnahmen zur Durchführung eines geregelten Sportbetriebes
2. Abstimmung der Veranstaltungen der einzelnen Abteilungen
3. Entscheidung über Ernennung von Ehrenmitgliedern und Vorschläge für die Wahl der/des Ehrenvorsitzenden
4. Beschluss über vom Vorstand vorgeschlagene Ordnung - z.B. Finanzordnung
5. Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
6. Einrichtung und Auflösung von Fachabteilungen
7. Beschluss über Einstellung und Entlassung hauptamtlicher und ehrenamtlich kommissarisch tätiger Mitarbeiter bis zur nächsten Mitgliederversammlung

Die Beschlüsse der Verwaltung erfolgen mit einfacher Mehrheit.

## § 9

### Beschlussfähigkeit des Vorstandes und der Verwaltung

Vorstand und Verwaltung sind beschlussfähig, wenn 40% der Mitglieder anwesend sind. Wird dies nicht erreicht, muss ein neuer Termin festgelegt werden, bei dem die Beschlussfähigkeit bei 25% der Mitglieder gegeben ist. Wird auch dieser nicht erreicht, ist in einem dritten Sitzungstermin der Vorstand/die Verwaltung, mit der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

## § 10

### Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens am 31. Mai eines Jahres, statt.

Eine Überschreitung dieses Termins ist nur in begründeten Ausnahmefällen statthaft, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von 2/3 beschließt und gleichzeitig einen neuen Termin bis zum 31. Juli des Jahres bestimmt.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung - vom Stellvertreter einberufen. Die Einladung muss 2 Wochen vorher mit der Tagesordnung im Gemeindeanzeiger, der Bietigheimer-Durmshheimer-Zeitung (BDZ) sowie auf der Homepage des TuS Bietigheim erfolgen.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingereicht werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins sie erfordert oder mindestens 10% aller Mitglieder unter Angabe des Grundes sie verlangt.

Außerdem ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn die Mehrheit des Vorstandes dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt, oder die Verwaltung dies beschließt.

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Berichtes des Vorsitzenden/der Vorsitzenden
2. Entgegennahme des Berichtes des Referenten Finanzen
3. Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
4. Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleiter/innen
5. Entgegennahme der Berichte des Jugendleiters/der Jugendleiterin
6. Genehmigung der Jahresberichte
7. Genehmigung des Kassenberichtes
8. Wahl eines Wahlleiters/Wahlleiterin
9. Entlastung des Vorstandes
10. Neuwahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder
11. Bestätigung der gewählten Abteilungsleiter und deren Stellvertreter
12. Bestätigung des gewählten Jugendleiters
13. Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten
14. Beratung und Beschlussfassung über Anträge
15. Beschlussfassung über Auflösung des Vereins

Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Mitgliederversammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis vorliegt.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Alle Wahlen können in offener oder geheimer Wahl stattfinden. Die Wahl muss geheim stattfinden, wenn dies von einem Mitglied beantragt wird.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung, Stimmenthaltung bedeutet "Nichtteilnahme an der Abstimmung" - diese sowie die ungültigen Stimmen werden nicht mitgezählt.

Die Mitgliederversammlung ist mit der Teilnehmerzahl der erschienenen Mitglieder über 16 Jahre beschlussfähig.

Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist.

## § 11

### Fachabteilungen

Für die im Verein ausgeübten Sportarten werden einzelne Fachabteilungen tätig. Diese nehmen im Rahmen der Satzung ihre Aufgaben weitgehend in eigener Verantwortung wahr. Sie haben dabei die Beschlüsse des Vorstandes, der Verwaltung und der Mitgliederversammlung zu beachten. Die Fachabteilungen halten jährlich 1 Monat vor der Mitgliederversammlung ihre Abteilungsversammlung ab. Für die Einberufung und Durchführung gelten dieselben Regeln wie für die Mitgliederversammlung.

Die Fachabteilungen wählen in ihrer jährlichen Abteilungsversammlung mindestens folgende Verwaltungsmitglieder für 2 Jahre: Abteilungsleiter, stellvertretende Abteilungsleiter, Referenten Finanzen, Turn-/Sportwart, Referenten Verwaltung, Referenten Öffentlichkeitsarbeit, Referenten Veranstaltungen.

Bei Auflösung einer Fachabteilung geht der abteilungseigene Besitz auf den Hauptverein über.

## **§ 12 Vereinsjugend**

Die Angelegenheit der Vereinsjugend werden in einer separaten Jugendordnung geregelt.

## **§ 13 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmberechtigt in allen den Verein betreffenden Angelegenheiten sind die Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar in den Vorstand sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§ 14 Finanzen**

Die ordnungsgemäße Führung der gesamten Finanzbuchhaltung des Vereins sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens obliegt dem Referenten Finanzen. Näheres regelt die Finanzordnung.

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Diese dürfen dem Vorstand nicht angehören. Ihre Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Kassenprüfer haben die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und des Belegwesens sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung einen Bericht darüber vorzulegen. Die Prüfungen sollen innerhalb der ersten beiden Monate eines Jahres stattfinden.

## **§ 15 Beiträge**

Die Mitgliederbeiträge setzen sich aus dem TuS-Grundbeitrag und den Abteilungsbeiträgen zusammen. Sie sind Jahresbeiträge und zu Beginn des Kalenderjahres (01.01.) fällig.

1. Der TuS-Grundbeitrag wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Dieser setzt sich zusammen aus: Einzelbeitrag, Familienbeitrag sowie fördernder (passiver) Beitrag.
2. Die Abteilungsbeiträge für aktive und passive Mitglieder werden in den Abteilungsversammlungen festgesetzt.
3. Mit der Abgabe der Aufnahmeerklärung verpflichtet sich das in den Verein eingetretene Mitglied jeder Abteilung, die erhobenen Beiträge sofort für 1 Jahr zu bezahlen.
4. Eintretende Mitglieder müssen der Abbuchung des Mitgliederbeitrages im Lastschriftverfahren (Abbuchung vom Bankkonto) zustimmen.
5. Gebühren und Kosten durch eventuelle Rückbelastungen trägt das Mitglied.
6. Der Vorstand kann Ausnahmen von der Regelung nach Ziffer 4 bewilligen.
7. Der Vorstand wird ermächtigt, im Einzelfall auf einen schriftlichen Antrag hin, Mitglieder von Ihren Beitragspflichten ganz oder teilweise zu befreien. Die Befreiung muss in der Person des Antragsstellers gerechtfertigt und im Einzelfall begründet sein.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Nur eine zu diesem Zwecke ausdrücklich einberufene Mitgliederversammlung kann mit Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Mitgliedern die Auflösung des Vereins beschließen. Gleichzeitig sind mindestens 2 Liquidatoren zu bestellen. Das verbleibende Vermögen fällt der Gemeinde Bietigheim zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sportes zu, sofern das zuständige Finanzamt seine Einwilligung hierzu erteilt und der gemeinnützige Charakter anerkannt ist.

## **§ 17 Haftung des Vereins**

Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung. Er haftet nicht für Gegenstände, die in den Räumen des Vereins oder auf den Sportanlagen abhanden kommen.

## **§ 17a Haftung des Vorstandes**

Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

## **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt nach Eintragung beim zuständigen Registergericht in Kraft. ( 01.06.2007)